

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit
bezüglich des Aufgabenbereichs „Heilpraktikerüberprüfungen“**

zwischen

**dem Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Barbarossastraße 16-24,
63571 Gelnhausen,**

- im Folgenden „**Main-Kinzig-Kreis**“ oder „**MKK**“ genannt -

und

der Stadt Hanau, vertreten durch den Magistrat, Am Markt 14-18, 63450 Hanau

- im Folgenden „**Stadt Hanau**“ oder „**Stadt**“ genannt.

Präambel

Die Stadt Hanau strebt zum 01.01.2026 (im Folgenden „**Auskreisungstichtag**“ genannt) den Status einer kreisfreien Stadt an. Mit der Erlangung der Kreisfreiheit ist für die Stadt Hanau von Gesetzes wegen die Übernahme zahlreicher weiterer gesetzlicher Aufgaben verbunden, die bisher vom Main-Kinzig-Kreis für seine kreisangehörigen Kommunen erfüllt worden sind. Die Stadt Hanau hat sich in diesem Zusammenhang entschlossen, in ausgewählten Aufgabenbereichen auf interkommunaler Ebene mit dem Main-Kinzig-Kreis zu kooperieren und die jeweils in Rede stehende Aufgabe auf einzelvertraglicher Grundlage (genehmigungspflichtige delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)) auch nach dem Auskreisungstichtag durch den Main-Kinzig-Kreis wahrnehmen zu lassen. Die nachstehende Kooperationsvereinbarung regelt die für den Aufgabenbereich „Heilpraktikerüberprüfungen“.

§ 1

Übertragung der Aufgaben der Heilpraktikerüberprüfung (Aufgabendelegation)

- (1) Die Stadt überträgt und der Main-Kinzig-Kreis übernimmt ab dem Auskreisungstichtag gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 KGG die dem Magistrat der Stadt als Gesundheitsamt nach dem Hessischen Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, i.V.m. Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz - HeilprG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer

2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 17e des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, i.V.m. Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (HeilprGDV I) vom 18.02.1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Art. 17f i.V.m. Art. 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3191 i.V.m. Bek. v. 9.1.2018, BGBl. I S. 126), i.V.m. Hessische Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes vom 03.12.2019 (StAnz. 2019, S. 1384) und den Leitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern nach § 2 des Heilpraktikergesetzes i.V.m. § 2 Abs. 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 07.12.2017 (BAnz AT 22.12.2017 B5), in der jeweils geltenden Fassung obliegenden Aufgaben der Heilpraktikerüberprüfungen.

- (2) Der Main-Kinzig-Kreis erfüllt diese übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen als eigene Aufgaben.
- (3) Dem Main-Kinzig-Kreis wird die Befugnis übertragen, Satzungen in Abstimmung mit der Stadt auch für deren Gebiet zu erlassen. Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung anfallende Gebühren und Entgelte und sonstige Einnahmen fließen dem Main-Kinzig-Kreis zu.

§ 2

Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben durch den Main-Kinzig-Kreis

- (1) Der MKK wird innerhalb des gemäß vorstehendem § 1 geregelten rechtlichen Rahmens der Kooperation insbesondere die folgenden Aufgaben der Stadt Hanau wahrnehmen:
 - Durchführung der Heilpraktikerüberprüfungen
- (2) Im Zusammenhang mit Ereignissen im Bereich der Heilpraktikerüberprüfungen, die für die Stadt bedeutend sind, ist der Main-Kinzig-Kreis gegenüber der Stadt informations- und auskunftspflichtig.
- (3) Der Main-Kinzig-Kreis informiert die Stadt regelmäßig über Maßnahmen und Entwicklungen im Bereich der Heilpraktikerüberprüfungen, soweit sie gemeinsame Belange der Beteiligten berühren.

§ 3

Kostenerstattung

Für die aus der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Heilpraktikerüberprüfungen entstehenden Kosten erhebt der Main-Kinzig-Kreis Gebühren und Entgelte gem. § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung von den Überprüfungsteilnehmern. Die Beteiligten halten klarstellend fest, dass deshalb eine Kostenerstattung durch die Stadt Hanau gegenüber dem MKK nicht erfolgt.

§ 4

Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum Auskreisungsstichtag in Kraft. Sie gilt für unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch erst zum 31.12.2030.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht der Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt..

§ 5

Formerfordernisse

Die Aufgabendelegation, die Gegenstand dieser Vereinbarung ist, ist nach Erteilung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V.m. § 11 KGG von beiden Beteiligten nach Maßgabe ihrer jeweiligen Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 6

Aufschiebende Bedingungen/Genehmigung der Aufsichtsbehörde

- (1) Den Beteiligten ist bekannt, dass diese Vereinbarung gem. § 26 Abs. 1 KGG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Sie steht deshalb unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung dieser Genehmigung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 dieser Vereinbarung ist Voraussetzung für deren Rechtswirksamkeit. Die Vereinbarung steht deshalb unter der aufschiebenden Bedingung ihrer öffentlichen Bekanntmachung.
- (3) Diese Vereinbarung steht ferner unter der aufschiebenden Bedingung, dass der „Öffentlich-rechtliche Vertrag über die Rechtsfolgen und die Auseinandersetzung der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis (Grenzänderungsvertrag)“ zwischen der Stadt Hanau und dem Main-Kinzig-Kreis wirksam abgeschlossen wird und dass das Gesetz, wonach die Stadt Hanau zum Auskreisungsstichtag den Status einer Main-Kinzig-Kreisfreien Stadt erhält, erlassen wird.

§ 7

Sonstiges

- (1) Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Schriftformerfordernisses.

- (2) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich der am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss der Vereinbarung bedacht hätten. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Vereinbarungslücke.

Gelnhausen, den

Hanau, den

Main-Kinzig-Kreis
Der Kreisausschuss

Stadt Hanau
Der Magistrat

Thorsten Stolz
Landrat

Claus Kaminsky
Oberbürgermeister

Susanne Simmler
Erste Kreisbeigeordnete

Axel Weiss-Thiel
Bürgermeister